(Ex. 35, 3), das Holzauflesen (Num. 15, 32 ff.), und dehnt das Gebot der Ruhe auf alle ohne Ausnahme aus, nennt Knechte und Mägde und Fremdlinge noch besonders (Ex. 20, 10. Deut. 5, 14), und gebietet selbst die Thiere, namentlich Ochsen und Esel, am Sabbat ruhen zu lassen (Deut. 5, 14). Weil am Sabbat kein Feuer angemacht und keine Speisen bereitet werden durften, mußte man die für den Sabbat nöthige Nahrung am Tage zuvor kochen und backen (Ex. 16, 23). Um dann die Speisen warm zu erhalten, umgab man der Mischna zufolge die Speisegefäße mit trockenem Heu, Spänen, Wolle, Thierhäuten ꝛc. Da die Ruhe am Sabbat die äußerliche Bethätigung der Anerkennung Gottes als des allein wahren und des Oberhauptes der Theokratie war, und eben hierin die Hauptbestimmung der Sabbatfeier lag, so mußte sich diese nothwendig auch beim Gottesdienste im Heiligthume besonders kund geben. Hier war daher außer dem täglichen Opfer noch ein besonderes Sabbatopfer vorgeschrieben, ein Brandopfer nämlich, bestehend in zwei jährigen Lämmern nebst den dazu gehörigen Speis- und Trankopfern (Num. 28, 9 f.), und im Heiligen mußten die Schaubrode vom Tische weggenommen und durch neue ersetzt werden (Lev. 24, 5 ff.). Die dießfallsigen Geschäfte der Priester und Leviten waren natürlich keine Störungen und Verletzungen der Sabbatruhe; vielmehr galt hier die Regel אין שבות במקדש. Dadurch aber, daß das Sabbatopfer doppelt so groß sein mußte als das gewöhnliche tägliche Opfer, wurde nur wieder die hohe religiöse Bedeutsamkeit des Sabbats und er als der wichtigste Tag der Woche kenntlich gemacht. — Auf wissentliche und vorsätzliche Verletzung des Sabbats war Todesstrafe gesetzt (Ex. 31, 14; 35, 2), und zwar die Steinigung (Num. 15, 32 ff.). Diese scheinbar harte Strafe ist auf mosaischem Standpunkt ganz entsprechend; denn die Sabbatverletzung ist hier eines der gröbsten theokratischen Verbrechen, sie ist eine factische Negation dessen, was die Sabbatfeier ausdrückt, also die Nichtanerkennung Jehovas als Schöpfers und Herrn der Welt und Oberhauptes der Theokratie, mithin so viel wie Bundesbruch und Abfall und ebenso strafbar wie diese. Unwissentliche Uebertretungen des Sabbatgesetzes mußten der Mischna zufolge durch Darbringung eines Sündopfers gesühnt werden. — Die berührten Gesetzesbestimmungen genügten aber den späteren Juden nicht mehr, sondern wurden durch vielerlei Nebenbestimmungen erweitert und vermehrt. Am meisten war dieß in Betreff der gebotenen Ruhe der Fall. So wurde z. B. das Reisen am Sabbat verboten und nur die Strecke des Sabbatweges (s. d. Art. Maße VIII, 970) erlaubt, was übrigens dem Geiste des Sabbatgesetzes entsprechend war. Schon in der Machabäerperiode nahmen jüdische Eiferer das Sabbatgesetz so streng, daß sie selbst im Kriege sich lieber von den angreifenden Feinden ohne Gegenwehr umbringen ließen, als durch Widerstand die Sabbatruhe verletzen wollten (1 Mach. 2, 32 ff. 2 Mach. 6, 11); dieß ward jedoch bald, um dem Feinde nicht immer und nothwendig unterliegen zu müssen, dahin beschränkt, am Sabbat zwar nicht anzugreifen, aber gegen Angriffe sich zu vertheidigen (1 Mach. 2, 40; vgl. 9, 43 ff.). Um die Zeit Christi waren es besonders die Pharisäer, welche in affectirtem Eifer für strenge Gesetzlichkeit auch das Gebot der Sabbatruhe mit vielerlei nicht immer sehr folgerichtigen Nebensatzungen erweiterten. Krankenheilung z. B. am Sabbat, wenn sie auch durch ein bloßes Wort geschah (Matth. 12, 13. Marc. 3, 5. Luc. 6, 10), das Weggehen des Geheilten mit seinem Bette (Joh. 5, 10), das Abstreifen einzelner Aehren an einem Fruchtfelde (Matth. 12, 2) erklärten die Pharisäer für Sabbatentheiligung, während z. B. ihren Lehren zufolge Ochsen und Esel zur Tränke zu führen (Luc. 13, 15), oder ein in eine Grube gefallenes Schaf herauszuziehen (Matth. 12, 11), oder einen in den Brunnen gefallenen Ochsen oder Esel herauszuheben (Luc. 14, 5) der Sabbatfeier keinen Eintrag that. Ihren Gipfel erreichen aber die dießfallsigen rabbinischen Satzungen im Talmud. Die Mischna zählt 39 Hauptgeschäfte (אבות מלאכות) auf, die am Sabbat nicht verrichtet werden dürfen, und jedes derselben hat wieder seine Unterarten (תולדות). Jene Hauptgeschäfte sind zum Theil allerdings anstrengende Geschäfte, wie aussäen, pflügen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln ꝛc., zum Theil aber auch sehr geringfügige, z. B. einen Knoten knüpfen oder auflösen, zwei Stiche nähen, zwei Buchstaben schreiben, ein Feuer auslöschen ꝛc., und es läßt sich denken, daß hier die Unterarten keine sehr bedeutende Arbeiten sein können. Es kann daher nach diesem nicht mehr befremden, wenn unter Anderem auch verboten wird, am Sabbat ein Brechmittel zu nehmen, einen seiner Nägel mit einem andern kürzer zu machen oder mit den Zähnen abzubeißen, das Haar am Kopf oder Bart auszureißen. Uebrigens wird schon im jerusalemischen Talmud das Ruhen von aller Arbeit nur als das negative Moment der Sabbatfeier betrachtet und als das positive die Lesung im Gesetze bezeichnet, und diese geradezu als eine bindende Vorschrift von Moses selbst hergeleitet (vgl. Bähr, Symbolik des mos. Cultus II, 567). Allein im mosaischen Gesetze kommt davon nichts vor, und wenn gleich Gebet und Lesung in den heiligen Schriften als die der Sabbatfeier angemessenste Beschäftigung sich von selbst nahe legen mußten und von den Bessergesinnten, die des Lesens kundig waren, sicherlich auch geübt wurden, so erscheinen sie doch nirgends als ein wesentliches Moment der Sabbatfeier, oder gar als etwas der Sabbatruhe Coordinirtes, oder als das durch sie bedingte Höhere, das die Hauptsache bei der Sabbatfeier ausmachte. Erst später, als der Synagogendienst allgemein wurde, bildete das Vorlesen und Erklären des Gesetzes und überhaupt der heiligen Schriften einen Hauptbestandtheil dieses